



5. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

INHALTSVERZEICHNIS

1. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen heute beantragen
2. Beschäftigung von Schwangeren
3. Sicherung von Liquidität und Beschäftigung

1. DRINGEND: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen heute beantragen

Der Antrag auf Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen muss heute gestellt werden.

Wir hatten über die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen berichtet. Leider hat sich eine erhebliche Änderung der Situation ergeben, da der GKV-Spitzenverband seine Regelung wieder modifiziert hat.

So halte es die Bundesregierung für zwingend, die Stundung der Beiträge bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst nur für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige).

Die Vorrangigkeit anderer Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung (wie Kurzarbeitergeld, Soforthilfen und Kredite) interpretieren wir so, dass Betriebe, die von der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge Gebrauch machen, angehalten sind, solche Hilfsmaßnahmen ebenfalls in Anspruch zu nehmen und diese Mittel dann zu nutzen, um die gestundeten Sozialversicherungsbeiträge später zu begleichen. Um in den Genuss einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu kommen, scheint es nicht erforderlich, andere Hilfsmaßnahmen bereits beantragt zu haben.

Damit den Betrieben der Beitrag für den Monat März nicht eingezogen wird, muss der Antrag heute an alle Krankenkassen gerichtet werden, bei denen die Mitarbeiter versichert sind. Sind Beschäftigte bei verschiedenen Krankenkassen versichert, muss der Stundungsantrag bei jeder Krankenkasse separat gestellt werden. Gerne können Sie dazu das beigefügte Musterschreiben verwenden (Anlage).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Antrag auf eine Stundung von Unfallversicherungsbeiträgen an die jeweilige Berufsgenossenschaft zu stellen ist.

2. Beschäftigung von Schwangeren

Wir berichteten, dass Betriebe nach der Novelle des Mutterschutzgesetzes im Rahmen der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung nunmehr zu einer generellen und einer konkretisierten Gefährdungsbeurteilung auch im Bereich des Mutterschutzes verpflichtet sind.

Der Arbeitgeber muss die Beurteilung auch vornehmen, wenn er zum Zeitpunkt der Prüfung keine weiblichen Arbeitnehmer beschäftigt. Die BG BAU hatte hierzu Checklisten zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung herausgegeben.

Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus haben nunmehr die Regierungspräsidien Baden-Württemberg eine Information zur „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“ herausgegeben. Ferner hat auch das Bayerische Staatsministerium für Familie Arbeit und Soziales eine „Information zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus“ veröffentlicht, in dem es das mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbot unter COVID-19-Virusinfektion erläutert.

Grundsatz

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes liegt beim Arbeitgeber.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom jeweiligen Arbeitgeber immer auch der Mutterschutz zu berücksichtigen, also „anlasslos“ und damit unabhängig davon, ob weibliche Beschäftigte tätig sind oder eine weibliche Beschäftigte dem Arbeitgeber eine Schwangerschaft mitgeteilt hat. Damit wird gewährleistet, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen den Verantwortlichen bereits bekannt sind, wenn eine Schwangerschaft mitgeteilt wird, und die Gefährdungsbeurteilung nicht erst angepasst werden muss. So können Verzögerungen bei der Einleitung der Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Schwangere dürfen nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat. Hierbei ist auch die durch den Corona-Virus bedingte Pandemie zu berücksichtigen. Die Entwicklung des Krankheitsgeschehens und die Ausbreitung der Risikogebiete sind einzubeziehen und im Rahmen der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Es ist immer wieder eine neue Bewertung vorzunehmen. Zudem hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) beim Bundesarbeitsministerium auf Grundlage der vorhandenen epidemiologischen Daten SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19. Februar 2020 aus präventiver Sicht vorläufig in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben schwangere Frauen kein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus. Auch eine Übertragung auf das ungeborene Baby ist bislang nicht bekannt.

Beschäftigungsverbot

Beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung (ärztlich bestätigter Verdachtsfall ausreichend) am Arbeitsplatz ist für eine schwangere Frau ein betriebliches Beschäftigungsverbot für die Dauer von 14 vollendeten Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird oder werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR) verbunden. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiter beschäftigt werden.

Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung am Arbeitsplatz in Absprache mit dem Betriebsrat ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Dies ist insbesondere bei „Risikogebieten“ und besonders betroffenen Gebieten“ nach der Definition des Robert-Koch-Instituts zu berücksichtigen.

Bei dem benannten betrieblichen Beschäftigungsverbot handelt es sich um das Beschäftigungsverbot nach § 9 MuSchG, das nicht vom Arzt auszustellen ist, sondern in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

Individuelle Risiken für schwangere Frauen wie z. B. Vorerkrankungen oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ gemäß § 16 MuSchG berücksichtigt werden.

Ein ärztliches Beschäftigungsverbot ist dann angezeigt, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis die Gesundheit oder die des Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist und nicht bereits ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach Mutterschutz vom Arbeitgeber zu berücksichtigen ist. Gegebenenfalls kann ein sog. vorläufiges Beschäftigungsverbot (BV) in Betracht kommen, wenn aus ärztlicher Sicht ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass vom Arbeitsplatz Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind ausgehen können, weil eine fachkundige Überprüfung des Arbeitsplatzes nicht stattgefunden hat. Dieses vorläufige Beschäftigungsverbot kann dann bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts durch einen Arzt ausgesprochen werden.

Weitere Informationen sind unter folgenden Links erhältlich:

Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG):

www.dggg.de/news/hinweise-und-faq-zum-coronavirus-fuer-schwangere-und-saeuglinge-1181/

3. Sicherung von Liquidität und Beschäftigung

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Sicherung von Liquidität und Beschäftigung beschlossen.

Fehlende Liquidität bedeutet das Aus für ein Unternehmen. Um durch Umsatzausfälle, infolge der Corona-Pandemie, entstehende Liquiditätsengpässe zu kompensieren bzw. zu überbrücken, hat die Bundesregierung ein ganzes Maßnahmenpaket aus Zuschüssen, Garantien und zinsgünstigen Darlehen geschnürt. Dazu kommen Stundungsmöglichkeiten und vereinfachte Zugänge zur Kurzarbeit.

Wir berichteten zuletzt über die wegen der Coronakrise verbesserten Konditionen und Zugangsmöglichkeiten zu KfW-Krediten für mittelständische und große Unternehmen. Diese KfW-Kredite können von den Unternehmen bereits beantragt werden.

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes hat die Bundesregierung hier nachgebessert und weitere Maßnahmen beschlossen: Das Sonderprogramm für KMU ermöglicht nun eine erhöhte Risikoübernahme durch die KfW von bis zu 90 % (in den Programmteilen für KMU, also Unternehmen bis 50 Mio. Euro Umsatz). Damit soll die Bereitschaft der Hausbanken erhöht werden, dem Mittelstand Kredite zu geben. Um die Kreditbearbeitungszeiten zu minimieren, will die KfW auf eigene Bonitätsprüfungen verzichten und die der Hausbanken übernehmen. Voraussetzung für die Programme war bzw. ist die erfolgte Verabschiedung des „temporary framework“ der EU-Kommission zur Anwendung des EU-Beihilferechts sowie die noch ausstehende Genehmigung durch die EU-Kommission. Die KfW kann jedoch jetzt bereits Vorzusagen geben. Die technische Umsetzung inklusive Auszahlung soll bis spätestens 14. April erfolgen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung Soforthilfen für Kleinstbetriebe und Soloselbständige sowie einen Rettungsfonds für Großunternehmen verabschiedet.

Hilfen für Kleinstbetriebe und Soloselbständige

Um jenseits von Krediten insbesondere kleine Betriebe und Solo-Selbständige schnell mit Liquidität zu versorgen, hat die Bundesregierung Soforthilfen für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige bis zu 10 Beschäftigten beschlossen.

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse)

- bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Die Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses sollen dem Entwurf zufolge "wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise" sein. Um die Hilfen möglichst unbürokratisch an die Unternehmer zu bringen, soll es zunächst keine Bedarfsprüfung geben. Die Existenzbedrohung oder ein Liquiditätsengpass sollen eidesstattlich versichert werden müssen. Erst im Nachhinein soll dann kontrolliert werden, ob die Firmen die Hilfen infolge des Coronavirus wirklich benötigten.

Ziel der Maßnahme, ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen zur Abdeckung von Fixkosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten.

Der Bund will dafür bis zu 50 Milliarden Euro bereitstellen und rechnet dabei mit einer maximalen Ausschöpfung von drei Millionen Selbstständigen und Kleinunternehmen. Die Mittel sollen durch die Länder und Kommunen verteilt werden.

Rettungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfonds, WSF) für Großunternehmen

Neben der starken Betroffenheit von kleinen Unternehmen, wachsen aber auch die Probleme bei großen Unternehmen und insgesamt in der Realwirtschaft. Für diese Unternehmen soll ein „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ eingerichtet werden.

Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ hat ein Volumen von rund 600 Mrd. Euro und besteht aus

400 Mrd. Euro: Staatsgarantien für Verbindlichkeiten

100 Mrd. für direkte staatliche Beteiligungen

100 Mrd. für Refinanzierung KfW

Der Fonds soll Unternehmen vor Insolvenz retten, indem er Garantien für ihre Verbindlichkeiten ausspricht oder Kapital zuschießt, d.h. als ultima ratio temporär staatliche Anteile erwirbt.

Adressiert werden Wirtschaftsunternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Stundungen

Das Maßnahmenpaket umfasst aber auch **steuerliche Maßnahmen**, mit denen die Liquidität gestärkt wird. Dazu gehören die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die **Einkommen- und Körperschaftsteuer** stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

Die Finanzverwaltungen von Bayern und NRW haben bereits Musterformulare

bereitgestellt; siehe Anlage. Stundungen können aber auch formlos beantragt werden.

In einigen Bundesländern kann die Sondervorauszahlungen für die Umsatzsteuer auf Null gesetzt werden.

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollen bereits getätigte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Null herabgesetzt und dann erstattet werden.

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.
Munzinger Straße 10
79111 Freiburg
Tel.: 0761 154315-00
Fax: 0761 154315-30
E-Mail: info@vbu-fr.de

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)